

# „KLARE VORGABEN“

Am 16. Februar 2017 hat der Bundestag das lange geforderte „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 auf die Erhebung eines Einspruchs verzichtet, sodass das Gesetz nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten in Kürze in Kraft treten kann. Der BvCM hatte die Reform maßgeblich mit angestoßen – und zuletzt in einem von den Teilnehmern des Bundeskongresses unterstützten offenen Brief an Justizminister Maas und Finanzminister Schäuble dazu aufgefordert, den Streit zwischen den Ministerien beizulegen, der einer Verabschiedung entgegenstand. Im Interview mit dem Magazin Der CreditManager schildert RA Lutz Paschen, Hauptstadtrepräsentant des BvCM, den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und gibt einen Ausblick, wie sich die Auswirkungen auf das Thema Insolvenzanfechtung darstellen werden.

A close-up photograph of a hand holding a wooden gavel over a document. The document has the word "Insolvenz" written on it in a bold, sans-serif font. The background is dark and out of focus, showing some papers and a desk.

**Insolvenz**

### DCM: Was waren Ihre Hauptkritikpunkte am bisherigen Anfechtungsrecht?

LP: Nahezu alle Rechtsordnungen kennen ein Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters. Die dahinter stehende Idee ist das Konzept der Gläubigergleichbehandlung. Der Insolvenzverwalter soll in der Lage sein, auch Verfügungen, die vor dem Insolvenzantrag erfolgt sind, rückgängig machen zu können, wenn diese Idee in Gefahr ist. Dass der Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Prinzip besonders nahe liegt, wenn Verfügungen kurz vor Stellung des Insolvenzantrags erfolgen, liegt auf der Hand. Klar ist aber auch, dass die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO, die den Insolvenzverwalter in die Lage versetzt, Rechtshandlungen bis zu zehn Jahre rückwirkend anzugreifen, ursprünglich nur im Ausnahmefall Anwendung finden sollte.

Unsere Kritik richtete sich nicht gegen die Idee des Gesetzgebers, zu ermöglichen, dass der Verwalter auch noch vor einem Jahrzehnt erfolgte Manipulationen rückgängig machen kann, sondern gegen das, was die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) daraus gemacht hatte. Im Bemühen, den Insolvenzverwaltern die Beweisführung zu erleichtern, sind die Richter weit übers Ziel hinaus geschossen.

Durch ihre Rechtsprechung standen zuletzt alle Gläubiger unter Generalverdacht, die ihrem Schuldner in wirtschaftlicher Not zur Seite standen. Ihnen wurde unterstellt, dass sie mit dem Schuldner, der sich redlich verhalten und seine Probleme offenbart hatte, gemeinsame Sache zum Nachteil anderer Gläubiger gemacht hätten. Dieser Zustand war nur schwer erträglich und hat dem Vertrauen zwischen den Geschäftspartnern enormen Schaden zugefügt.

### DCM: Können Sie konkrete Beispiele für negative Folgen nennen?

LP: Wie unsere in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführten Mitgliederbefragungen belegen, fand sich zuletzt so gut wie kein Unternehmen mehr, das nicht bereits negative Erfahrung

mit dem Thema Insolvenzanfechtung gemacht hätte. Nach der Erhebung eines namhaften Kreditversicherers war die Bereitschaft zur Vergabe von Lieferantenkrediten zwischen inländischen Geschäftspartnern von über 50% im Jahre 2012 auf unter 30% in 2016 gesunken – kaum verwunderlich bei der enormen Rechtsunsicherheit, die sich durch die Rechtsprechung des BGH zu diesem Thema breit gemacht hatte.

Animiert durch die Handhabung des Themas bei den Gerichten, hat sich eine regelrechte „Anfechtungsindustrie“ entwickelt. Hierauf spezialisierte Anwaltskanzleien und - meist aus Verwalterbüros ausgegründete - „Servicegesellschaften“ bieten Insolvenzverwaltern ihre Dienste an. Unterlagen insolventer Unternehmen werden mit Spezialsoftware auf Zahlungsvorgänge untersucht, die „Verdachtsmustern“ entsprechen und die Betroffenen dann mit der Androhung eingeschüchtert, Musterklagen, die gerne auch einmal hundert Seiten umfassen, einzureichen.

In einzelnen Fällen endet die Anfechtung sogar in der (Folge-)Insolvenz des betroffenen Gläubigers. Der Handlungsbedarf war unübersehbar.

### DCM: Wie beurteilen Sie die beschlossene Reform?

LP: Ich bin, ebenso wie die ganz überwiegende Zahl derer, die sich für die gesetzliche Änderung stark gemacht hat, sehr zufrieden mit dem Ergebnis. Das Reformgesetz hat im Ergebnis fast alle unsere Forderungen aufgenommen. Die Frage ist natürlich, was die Gerichte daraus machen werden. Der Ursprung des Problems lag eigentlich nicht in der Formulierung des § 133 InsO, sondern in der Rechtsprechung des BGH zur Beweislastverteilung in diesen Fällen. Der Gesetzgeber hat sich große Mühe gegeben, hier zukünftig klarere Vorgaben zu machen. Es bleibt aber abzuwarten, wie konsequent diese deutliche Willenserklärung umgesetzt wird.

### DCM: Welche BvCM-Forderungen wurden umgesetzt und welche nicht?



**RA Lutz Paschen**  
PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH

E-Mail: berlin@paschen.cc

LP: Das jetzt verabschiedete Gesetz hat sämtliche unserer wichtigsten Forderungen aufgenommen. Insbesondere werden folgende Änderungen im Anfechtungsrecht gelten:

- Der Anfechtungszeitraum für Deckungshandlungen (Bezahlung von erbrachten Lieferungen und Leistungen) wurde von zehn auf vier Jahre reduziert.
- In diesen Fällen wird hinsichtlich der Kenntnis nicht mehr an die „drohende“, sondern an die „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit angeknüpft, wenn eine sogenannte kongruente Deckung vorlag. Dies ist der Fall, wenn die Art und Weise der Zahlung den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen entsprach.
- Wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungserleichterungen/Zahlungsaufschub gewährt hat, wird vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit nicht kannte – der Insolvenzverwalter muss in diesen Fällen den (Gegen-)Beweis führen, dass der Gläubiger doch hiervon Kenntnis hatte.
- Sogenannte Bargeschäfte (zwischen Leistung und Gegenleistung liegt ein kurzer Zeitraum) sind nur noch anfechtbar, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass sein Schuldner unlauter gehandelt hat.
- Für Arbeitsentgelte wurde der Zeitraum für das Vorliegen von Bargeschäften auf bis zu drei Monate festgeschrieben.
- Anfechtungsansprüche werden nur noch ab Verzugseintritt (nicht beginnend ab Insolvenzeröffnung) verzinst

Nicht durchsetzen konnten wir uns mit unserer Forderung, die Anfechtung für sogenannte Deckungsgeschäfte auf zwei Jahre zu begrenzen. Ich denke aber, dass wir auch mit den beschlossenen vier Jahren ganz gut leben können.

Leider auch auf der Strecke geblieben ist unser Wunsch, Zahlungen im Zusammenhang mit Zwangsvollstrei-

ckungsmaßnahmen aus zivilrechtlichen Titeln generell von der Anfechtung auszunehmen. Dieses Opfer war erforderlich, um den Kompromiss zwischen Justiz- und Finanzministerium möglich zu machen.

Schließlich hätten wir uns eine noch klarere Regelung zum Bargeschäft gewünscht. Eine Gleichstellung anderer Rechtsgeschäfte mit der für Arbeitsverhältnisse gefundenen 3-Monats-Regel war aber erwartungsgemäß nicht durchsetzbar. Aufgrund der schon bisher recht gläubigerfreundlichen Behandlung von Bargeschäften durch die Rechtsprechung werden wir aber auch hiermit gut leben können.

#### **DCM: Was hat Ihrer Meinung nach zu der nun überraschend schnellen Einigung geführt?**

LP: Der BvCM hat - Seite an Seite mit anderen namhaften Wirtschaftsverbänden - jahrelang mit großer Beharrlichkeit auf das Problem aufmerksam gemacht. Auch als sich zuletzt aufgrund der sich in die Länge ziehenden Diskussionen zwischen Finanz- und Justizministerium eine gewisse Resignation breitmachte, haben wir unser Ziel nicht aus den Augen verloren.

Vielleicht hat am Ende sogar unser offener Brief an die Minister Maas und Schäuble den letzten Anstoß gegeben. Sicherlich aber war jedenfalls hilfreich, dass wir uns in einem Wahljahr befinden und dass wir schon zu Anfang unserer Kampagne erreicht hatten, dass das Versprechen einer Lösung des Problems bereits im Koalitionsvertrag festgeschrieben wurde.

#### **DCM: Welche Folgen wird die Reform in der Praxis haben?**

LP: Sollten die Gerichte den erklärten Willen des Gesetzgebers im vorgesehenen Sinne umsetzen, habe ich die Hoffnung, dass das nötige Vertrauen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lieferantenkrediten wiederhergestellt werden kann. Dafür wird es aber guten Willen und etwas Geduld benötigen. Bis die ersten Fälle nach neuem Recht beim BGH ankommen, werden voraussichtlich mindestens zwei Jahre vergehen. Gläubiger sind in jedem Fall gut bera-

ten, sich mit den neuen Regelungen intensiv vertraut zu machen und ihren Umgang mit Schuldnern danach auszurichten. Besonderes Augenmerk wird hierbei die Frage benötigen, was bei der Einräumung von Zahlungserleichterungen, wie etwa dem Abschluss von Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen, zu beachten ist, um in den Vorteil der zugunsten der Gläubiger geänderten Beweislastverteilung zu gelangen.

Wenn sich die Dinge wie gewünscht entwickeln, wird uns das Thema Insolvenzanfechtung zwar weiter begleiten, allerdings in dem Sinne, wie es ursprünglich gedacht war, nämlich als Werkzeug zur Sicherung der Gläubigergleichbehandlung und nicht als unberechenbares Damoklesschwert. Insbesondere ist zu hoffen, dass die Vorsatzanfechtung wieder den exotischen Status einnimmt, der ihr ursprünglich zugeordnet war.

#### **DCM: Werden Sie die Umsetzung der Reform weiter verfolgen?**

LP: Die Reform ist ja quasi auch ein bisschen mein Baby. Schon deshalb bin ich sehr gespannt, ob die Reform halten kann, was sie den Betroffenen versprochen hat. Daneben ist es eine der wichtigsten Funktionen des BvCM, seine Mitglieder in derartigen Fragen up to date zu halten. Schließlich habe ich auch in meinem eigentlichen Beruf als Rechtsanwalt ständig Berührung mit dem Thema. Sie können also davon ausgehen, hierzu noch von mir zu hören.

#### **DCM: Vielen Dank für die Erläuterungen!**